

Delegitimiert?

Enzyklika schafft demokratie- und gesetzesethischen Klärungsbedarf

Als die neue Enzyklika Johannes Pauls II. „*Evangelium vitae*“ erschien (vgl. ds. Heft, S. 224 und 243), beschäftigten sich die meisten Kommentatoren und Kritiker – vor allem die theologischen – vorwiegend mit dem ungewohnt eindrücklichen *Lehramtsanspruch* des päpstlichen Dokuments. Dieser ist in der Tat hoch. Gleich dreimal besteigt der Papst nicht nur symbolisch die höchste Kathedra des ordentlichen Lehramtes, um seiner „elementaren Sorge“ um den Schutz des Lebens (Bischof *Karl Lehmann*) Ausdruck zu geben und Abtreibung und Euthanasie in der denkbar feierlichsten Form zu verurteilen.

Freilich, wie immer man zu möglichen Lehramtsdefinitionen in Fragen der Moral steht: Dogmen definieren Heilsereignisse oder aus Heilsereignissen abgeleitete Bevollmächtigungen; moralisches Handeln geschieht in Akten und ist an konkrete Situationen und Umstände gebunden. Die Natur des konkreten Aktes muß genauer festgestellt werden; Situationen und Umstände lassen sich nicht definieren, sondern beschreiben und bewerten. Normen können definiert werden, aber was sie im einzelnen verbieten oder gebieten, muß an der konkreten Situation festgestellt werden. An dieser inneren Begrenzung lehramtlichen Definierens moralischer Gebote und Verbote kommt auch der Papst nicht vorbei. Folgerichtig stellt deshalb auch die Enzyklika z. B. fest, „daß die Euthanasie eine schwere Verletzung des göttlichen Gesetzes ist, *insofern* es sich um eine vorsätzliche Tötung einer menschlichen Person handelt“ (Nr. 65).

Nach Kriterien der gemeinen Vernunft problematischer muten schon die Beshwörungen des Papstes gegen eine

„Verschwörung gegen das Leben“ in der zeitgenössischen Kultur und gegen eine „Kultur des Todes“ an. Bezeichnend für den Geist der Zeit ist wohl eher ein „Kult des Lebens“, weil eine transzendenzlos auf sich gestellte Welt keine anderen Sinngehalte zuläßt, jedenfalls nicht entwickelt, als die Erhaltung und Perfektionierung des Lebens selbst. Das Setzen aller Hoffnungen allein auf das endliche, irdische Leben kann freilich insofern in eine „Kultur des Todes“ umschlagen, als in einem Horizont totaler Transzendenzlosigkeit allem, was eigenem und fremdem „Wohlleben“ widerspricht – tödliche Krankheit, geistige Behinderung, störende Schwangerschaften – jeder Daseinssinn abgesprochen und damit Abtreibung und Euthanasie wenigstens virtuell Vorschub geleistet wird. Unter diesem Aspekt wirkt die „harte Mahnung“ der Enzyklika denn auch durchaus überzeugend. Seitenverkehrt ist die Argumentation dennoch.

Auf den problematischsten Punkt aber wurde hierzulande seltsamerweise seltener hingewiesen. Er betrifft die Beurteilung der Rolle des staatlichen Gesetzgebers und des Gesetzesgehorsams des Bürgers.

Jeder Vernünftige wird der These in Nr. 101 zustimmen, daß es keine echte Demokratie geben kann bzw. daß die Demokratie ihren politisch-moralischen Anspruch schuldig bleibt, „wenn nicht die Würde jeder Person anerkannt und ihre Rechte nicht respektiert werden“. Und selbst die eingefleischtesten ethischen Utilitaristen werden einräumen, daß das staatliche Gesetz und der Gesetzgeber an *moralische Regeln* gebunden sind. Aber es reicht nicht, zwischen staatlichem Recht und moralischer Norm theoretisch und allgemein zu unterscheiden; zur Beurteilung der Moralität von Recht und Gesetz gehört auch, daß das als autonomer Handlungsbereich auch rechtsethisch hinreichend bedacht wird.

Der Gesetzgeber hat z. B. auch aus moralischen Gründen, nicht nur aus praktischen, zu überlegen, was Strafbestimmungen im Falle des Schwan-

gerschaftsabbruchs tatsächlich bewirken, und er hat sich Auswirkungen strenger Strafbestimmungen nicht nur auf das ungeborene Leben, sondern auch auf die Schwangere (Gefährdung von Leben und Gesundheit im Falle von illegalen Abtreibungen) Rechenschaft zu geben. Zudem ist es rechtsethisch ein beträchtlicher Unterschied, ob der Staat Abtreibungen für „gesetzmäßig“ erklärt und in Gesundheitseinrichtungen, damit in eigener Regie durchführen läßt oder ob er nur den Ordnungsrahmen setzt und dabei aus Einsicht in die weitgehende Wirkungslosigkeit von Strafsanktionen Schwangerschaftsabbrüche innerhalb gewisser Fristen straffrei läßt.

Die Enzyklika läßt aber nicht nur diese Problemschicht ziemlich im dunkeln, sondern der Papst spricht (in Nr. 20) von „einem tragischen Schein von Legalität“ im Falle von Gesetzen, die, in welchen Grenzen auch immer, „die Freigabe der Abtreibung und der Euthanasie nach den sogenannten demokratischen Regeln“ vorsehen. In der gleichen Textpassage bezeichnet er von gemeinsamen Werten losgelöste, allein an der größtmöglichen Freiheit als Ziel des Kompromisses orientierte demokratische Verfahren als „substantiellen Totalitarismus“. Nun können gewiß auch Demokratien totalitär werden, wenn Demokraten allein noch durch Verfahrensregeln miteinander verbunden sind und durch sonst nichts.

Doch dies allein schon aus einer begrenzten Straffreiheit von Euthanasie und Schwangerschaftsabbruch abzuleiten, ist unverantwortlich pauschal. Denn erstens wird durch die strafrechtliche Freigabe von Schwangerschaftsabbrüchen niemand zu einem zweifelsfrei unmoralischen Akt gezwungen. Selbst das freizügigste Abtreibungsstrafrecht erkennt Ärzten und ärztlichen Helfern und Helferinnen das Recht der *Verweigerung aus Gewissensgründen* zu. Zweitens – nochmals – hat der Gesetzgeber auch aus rechtsethischen Gründen Wirksamkeit und gesellschaftliche Nebenwirkungen strafrechtlicher Bestimmungen zu prüfen.

Es ist kaum vorstellbar, daß dies das Ziel war, aber faktisch delegitimiert der Papst mit dem Urteil „Scheinlegalität“ den demokratischen Gesetzgeber (Scheinlegalität kann im konkreten Zusammenhang eigentlich nur „Scheinlegitimität“ heißen) vor der Öffentlichkeit und speziell vor den Gläubigen der eigenen Kirche. Zugleich werden damit fundamentalistische Eiferer ermutigt, für die Staaten mit „liberalem“ Abtreibungsstrafrecht ohnehin zum „fremden Staat“ geworden sind, dem sie sich nur bedingt verpflichtet fühlen. Um so mehr wird darüber noch geredet werden müssen. Die Enzyklika hat akuten Klärungsbedarf geschaffen. se

Offensiv

Wiener Erzbischof unter Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs

Der Vergleich zu den USA drängt sich auf, die Erinnerung an einen auch für die US-amerikanische Kirche schmerzlichen, wenngleich im letzten auch fruchtbaren Prozeß: Der Weg zu einem offenen und offensiven Umgang mit Klerikern, die unter den Verdacht des sexuellen Mißbrauchs von Kindern geraten sind. Nun steht auch die österreichische Kirche am Beginn eines solchen Weges des Umdenkens und Umlernens, scheint ihn bereits ein Stück hinter sich gebracht zu haben.

Mit entschiedener Schärfe hatten Bischöfe und andere kirchliche Repräsentanten zunächst auf eine Skandalgeschichte im Nachrichtenmagazin „Profil“ reagiert. Darin hatte ein heute 37jähriger ehemaliger Schüler des katholischen Internats Hollabrunn seinen damaligen Erzieher und Religionslehrer, den heutigen Wiener Erzbischof Kardinal *Hans Hermann Groer*, des nun über zwanzig Jahre zurückliegenden sexuellen Mißbrauchs bezichtigt. Ein Pauluszitat im Fastenhirtenbrief des Wiener Erzbischofs habe ihm den Anlaß geliefert: „Weder Lustkna-

ben noch Knabenschänder werden das Reich Gottes erben.“

Unmittelbar nach der Veröffentlichung reagierten die kirchlichen Repräsentanten mit massiven Gegenangriffen: von mit Sicherheit haltlosen Vorwürfen, Enthüllungs- und Kopfgeldjournalismus, abgrundtiefer Bosheit und vom Angriff auf die ganze Kirche war die Rede. Groers Mitbrüder zeigten zunächst volles Verständnis für sein Schweigen – würde dies doch nur dem „Medienspektakel“ weitere Nahrung liefern, die Anmaßung der Richter- und Staatsanwaltsrolle bestimmter Medien ungewollt bestätigen. Ein in jedem Fall entwürdigendes und rufschädigendes Verfahren würde drohen, mit Sicherheit jede Äußerung Groers zur Sache neue Beschuldigungen nach sich ziehen.

Auf beiden Seiten erhielt die ganze „Geschichte“ eine enorme Eigendynamik. Auch andere ehemalige Klosterschüler erinnerten sich nun öffentlich an ihre Erfahrungen aus Hollabrunn und bestätigten die Vorwürfe gegen Groer. Demgegenüber standen Dementis ehemaliger Klassenkameraden.

Mit Spannung wurde die reguläre Frühjahrsvollversammlung der österreichischen Bischofskonferenz vom 3. bis 7. April verfolgt: Die Wiederwahl Groers zum Vorsitzenden – allerdings erst im dritten Wahlgang und nur mit einer Stimme Mehrheit – und sein Rücktritt nach nur zwei Tagen. In einer Erklärung bekräftigten die Bischöfe, der Angegriffene habe ein Recht zu schweigen, Schweigen sei kein Schuldeingeständnis. Überdies gälten die Anwürfe nicht nur Groer alleine, sondern die Kirche als Ganze sollte getroffen werden. Sie lehnten „jede Pauschalverdächtigung“ der Priesterschaft wie auch der kirchlichen Erziehungseinrichtungen ab.

Unterdessen aber wurden innerkirchlich Stimmen lauter – darunter auch die Bischöfe von Innsbruck und Klagenfurt, *Reinhold Stecher* und *Egon Kapellari*, die das beharrlichen Schweigen Goers befremdete, die nach Klärung und Information verlangten, die auch im Verhalten des Kardinals

möglichen Schaden für die Kirche sahen. Von allen Seiten wurde dann auch die vatikanische „Lösung“ des Problems begrüßt: die rasche Ernennung des Wiener Weihbischofs *Christoph Schönborn* zum Erzbischof-Koadjutor. Damit wurde Groer – der ohnehin, wie vom Kirchenrecht verlangt, mit seinem 75. Geburtstag dem Papst den Rücktritt bereits angeboten hatte – weder verurteilt noch freigesprochen. Gleichzeitig wertete man diese Entscheidung als Schadensbegrenzung in bezug auf das öffentliche Ansehen der österreichischen Kirche.

In diesem Sinn agierte auch der neue Vorsitzende der österreichischen Bischofskonferenz, Bischof *Johann Weber* von Graz-Seckau. Die Kirche müsse ein „gläsernes“ Haus werden, zitierte er den Papst. Konsequenterweise machte Weber sich auch für eine *Untersuchungskommission* stark, die unterdessen eingesetzt wurde.

Am Fall Groer, sei es nun wirklich einer oder nicht, zeigt sich: Natürlich ist nicht jede Form des Journalismus als „Öffentlichkeit“ zu akzeptieren, muß sich der einzelne Journalist in seinen Recherchen gerade von skandalträchtigen Geschichten an der „Unschuldsvermutung“ als einem der zentralen Elemente der Rechtsordnung orientieren. Auf die in der Erklärung der Bischofskonferenz beklagten Pauschalverdächtigungen jedoch scheint die Kirche selbst einigen Einfluß zu haben – und dies hängt entscheidend mit dem bisher nicht vorhandenen „gläsernen Haus“ zusammen! Wo ein offensiver Umgang mit Problemen praktiziert wird, verringert sich auch das Risiko ins Monströse anwachsender Pauschalverdächtigungen – bei einem so heiklen Thema wie dem des sexuellen Mißbrauchs von Minderjährigen zumal.

Und hierfür ist die US-Kirche Beispiel. Auch sie mußte – Ende der achtziger Jahre massiv konfrontiert mit Anschuldigungen des sexuellen Mißbrauchs gegenüber Klerikern – erst schmerzlich zu einem Umgang mit diesem Thema finden, von der Vertuschung bis hin zu einem offeneren und ehrlicheren Umgang, zu dem in zahlreichen Diözesen